

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität Innovation und Technologie Stubenbastei 5 1010 Wien

per E-Mail: v11@bmk.gv.at

ZI. 13/1 22/98

2022-0.503.125

BG, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird

Referentin: Dr. Alix Frank-Thomasser, Rechtsanwältin in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

## Stellungnahme:

Durch die Novelle erhalten <u>Bürgerinitiativen</u> auch im vereinfachten Verfahren <u>Parteistellung (§19)</u>, anstelle der bloßen Stellung als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht wie bisher. Dies ist – wie überhaupt auch die Mehrheit der Änderungen durch die Novelle – zu unterstützen, zumal dies auch die europäischen einschlägigen Vorgaben so vorsehen.

Die UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anhang 1 wurden um neue Tatbestände ergänzt (Z 2, Z 10, Z 12, Z 18, Z 19, Z 21, Z 30, Z 43, Z 46, Z 55), bestehende Einschränkungen wurden reduziert (Z 12, Z 14, Z 29) und vorgeschriebene Mindestflächen oder Schwellenwerte der Vorhaben wurden geringer angesetzt (Z 18, Z 19, Z 20, Z 21, Z 27, Z 35, Z 46), was im Sinne einer weitreichenderen Anwendung der Gesetzesbestimmungen auf Vorhaben, die eventuell negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können, zu begrüßen ist. Außerdem wurden sprachliche Änderungen bzw. Anpassungen an bestehende Gesetze vorgenommen (Z 7, Z 45, Z 46), die größtenteils auch zu einem größeren Anwendungsbereich führen.

In **Z 1 d) des Anhang 1** wurde eine **Erleichterung für Kapazitätsausweitungen von kleineren Anlagen** (Kapazität von bis zu 10.000 t/a) **zur Behandlung von gefährlichen Abfällen** eingefügt, die demnach <u>erst ab einer Kapazitätsausweitung um mindestens 5.000 t/a einer Einzelfallprüfung</u> zu unterziehen sind, mit dem Ziel zu prüfen, ob durch gerade diese Ausweitung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.



➤ Dies soll laut den Erläuterungen eine Ungleichbehandlung ausgleichen, wonach Anlagen mit geringerer Kapazität vergleichsweise strenger behandelt wurden, als solche mit hoher Kapazität. Da aber Anlagen mit geringerer Kapazität möglicherweise gerade nur deswegen ursprünglich genehmigt wurden, weil sie eben über eine geringere Kapazität von gefährlichen Abfällen verfügen, sollte auch eine Kapazitätsausweitung dieser Anlagen wie bisher nach § 3a Abs 2 Z 2 behandelt werden. Das heißt, es sollte wie bisher bei einer Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müssen, wenn eine Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Der ÖRAK regt daher an, die Ergänzung in Z 1 d) des Anhang 1 nicht vorzunehmen.

In **Z 2 c)** des Anhang 1 wurde die Ausnahme von den jedenfalls UVP-pflichtigen Vorhaben, die einem UVP-Verfahren zu unterziehen sind, für sonstige Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung auch auf die für die Sortierung erforderliche Vorzerkleinerung bei Abfällen der Untergruppe 571 "Ausgehärtete Kunststoffabfälle" sowie der Schlüssel-Nummer 91207 "Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung" ergänzt.

➤ Laut den Erläuterungen wäre das Gefährdungspotential bei der Vorzerkleinerung von kunststoffhaltigen Abfällen ähnlich gering wie bei einer mechanischen Sortierung, weswegen eine Ausnahme von der UVP-Pflicht vertretbar erscheint. Obwohl das Gefährdungspotential bei der Zerkleinerung zumindest geringfügig höher als bei der bloßen Sortierung sein wird, erachtet der ÖRAK diese Ausnahme als akzeptabel.

In **Z 35 des Anhang 1** wurden zwar die **Schwellenwerte für den Neubau von Anlagen zur Bodenentwässerung** erheblich **reduziert**, gleichzeitig wurde die UVP-Pflicht von Anlagen zur Bodenentwässerung aber **auf Neubauten reduziert**, wodurch Erweiterungen bereits bestehender Anlagen nicht mehr erfasst sind.

Die Erweiterung von Anlagen zur Bodenentwässerung sollte weiterhin erfasst sein. <u>Der ÖRAK regt daher an, auch eine Litera bezüglich der Erweiterung von</u> <u>solchen Anlagen aufzunehmen, wobei der Schwellenwert dafür geringfügig</u> höher als beim Neubau liegen kann.

Wien, am 16. September 2022

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff Präsident